

Wichtige Änderungen des Geldwäschegesetzes zum 01.01.2020

In Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie ist das Geldwäschegesetz (GwG) an diversen Stellen überarbeitet worden. Die nachfolgende Aufstellung verschafft einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen. Sie sind seit 01.01.2020 in Kraft.

Verpflichteteneigenschaft

1. Erweiterung der Verpflichteteneigenschaft auf Mietmakler

Bisher waren Immobilienmakler von den Regelungen des Geldwäschegesetzes nur erfasst, sofern sie Objekte zum Kauf vermittelt haben. Mit Neufassung des GwG wurde die Definition des Immobilienmaklers auch auf die Vermittlung von Objekten zur Miete oder zur Pacht erweitert (§ 1 Abs. 11 GwG). Zu beachten ist hierbei, dass die Pflichten zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagementsystems und zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 10 Abs. 6 Nr. 2 GwG nur gelten, sofern die monatlich vereinbarte Miete oder Pacht mindestens 10.000 € beträgt.

2. Versteigerungen

Zukünftig haben auch Gerichte und Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Pflichten des Geldwäschegesetzes zu beachten, sofern im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen Barzahlungen in Höhe von mindestens 10.000 Euro getätigt werden (§ 2 Abs. 3, 4 GwG). Dies ist insbesondere für die Zwangsversteigerung von Grundstücken relevant. Hier war im Rahmen der nationalen Risikoanalyse eine erhöhte Anfälligkeit für einen Missbrauch zu Geldwäsche-zwecken ermittelt worden.

3. Kunstvermittler und Kunstlagerhalter

Mit Neufassung des GwG zählen zum Kreis der Verpflichteten auch Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG i. V. m. § 1 Abs. 23 GwG). Damit werden nicht bloß die Händler von Kunstgegenständen verpflichtet, sondern insbesondere auch Auktionatoren und Galeristen, sofern sie als Kunstvermittler tätig werden.

Sorgfaltspflichten

1. Absenkung der Bargeldschwelle: 2.000 Euro bei Handel mit Edelmetallen

Der grundsätzlich für Güterhändler bestehende Schwellenwert bei Barzahlungen ab 10.000 Euro (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c GwG und § 10 Abs. 6a Nr. 1 Buchst. c GwG) wird für den Bereich des Handels mit Edelmetallen auf 2.000 Euro herabgesetzt. Güterhändler, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, müssen damit bereits dann über ein wirksames Risikomanagement verfügen und die Sorgfaltspflichten nach dem GwG erfüllen, wenn sie Barzahlungen in Höhe von mindestens 2.000 Euro tätigen oder entgegennehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b GwG und § 10 Abs. 6a Nr. 1 Buchst. b).

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei Immobilienmaklern: Klarstellung in § 11 Abs. 2 GwG

§ 11 Abs. 2 GwG enthält nunmehr eine Neuregelung des unglücklich formulierten Pflichtenumfangs bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezüglich anderer Beteiligter des Grundstückskaufvertrages nach § 11 Abs. 2 GwG a.F. Nach neuer Rechtslage hat eine Identifizierung bezüglich der anderen Partei des Kaufvertrages (also nicht des eigenen Vertragspartners) nicht mehr zu erfolgen, wenn für diese auch ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG tätig wird. Ist letzteres nicht der Fall, hat der verpflichtete Immobilienmakler ab Vorliegen eines ernsthaften Kaufinteresses Identifizierungen bezüglich folgender Personen durchzuführen: Der Vertragsparteien des Kaufvertrages, gegebenenfalls für diese auftretenden Personen und etwaiger wirtschaftlich Berechtigter. Da sich die Regelung im Übrigen auf § 11 Abs. 1 GwG bezieht, ist davon auszugehen, dass der Pflichtenkreis bezüglich des eigenen Vertragspartners nicht angetastet werden soll, sodass hier alle Sorgfaltspflichten in vollem Umfang zu erfüllen sind.

3. Liste politisch exponierter Personen

Bereits nach alter Rechtslage waren bei Beteiligung von sog. politisch exponierten Personen (PeP) an einer Transaktion die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG zu berücksichtigen. Um Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung einer Person als PeP zu beseitigen, hat das Bundesministerium der Finanzen nunmehr eine Liste zu erstellen, in der die Funktionen aufgeführt sind, die als hochrangig wichtige öffentliche Ämter gelten und damit eine Einstufung als PeP begründen (§ 1 Abs. 12 S. 3 GwG). Diese Liste wird von der EU mit den Listen anderer EU-Mitgliedstaaten zusammengeführt und anschließend veröffentlicht werden (Art. 20a Abs. 3 S. 2 RL (EU) 2015/849).

4. Vorliegen eines Falls verstärkter Sorgfaltspflichten bei Drittstaatsbezug

Ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist nach neuer Rechtslage dann anzunehmen, wenn an einer Transaktion ein Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in einem solchen Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG). In einem solchen Fall müssen weitere Informationen eingeholt werden und zwar insbesondere über den Vertragspartner und einen etwaigen wirtschaftlich Berechtigten, die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung und die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners.

Transparenzregister

1. Überprüfung nach § 11 Abs. 5 S. 2 GwG

Nach Neufassung des GwG haben Verpflichtete nunmehr bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (z.B. Trusts) einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

2. Öffentlicher Zugang zum Transparenzregister

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG steht das Recht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister nunmehr grundsätzlich allen Mitgliedern der Öffentlichkeit zu. Ein berechtigtes Interesse ist damit nicht weiter erforderlich. Allerdings kann die Einsichtnahme in das Transparenzregister auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten weiterhin beschränkt werden (§ 23 Abs. 2 GwG).

3. Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

Verpflichtete müssen Unstimmigkeiten zwischen Ihren Kenntnissen zu wirtschaftlich Berechtigten und den Angaben im Transparenzregister unverzüglich an die registerführende Stelle melden. Die Meldung erfolgt über die Internetseite des Transparenzregisters (§ 23a Abs. 1, 2 GwG).

Registrierungspflicht bei der Financial Intelligence Unit für alle Verpflichteten

Gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GwG hat die Abgabe einer Verdachtsmeldung wie auch schon nach der alten Fassung des Gesetzes elektronisch zu erfolgen. Neu ist hierbei, dass ab sofort eine Pflicht zur Registrierung bei der Financial Intelligence Unit (FIU) unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG). Aufgrund des Regelungszusammenhangs ist hierbei davon auszugehen, dass eine Registrierung für die Software „goAml“ verlangt wird, die wiederum bei der Abgabe einer Verdachtsmeldung zu verwenden ist.

Klarstellung bezüglich der Mitwirkungspflicht zur Vorlage von Unterlagen

In § 52 Abs. 1 S. 2 GwG wurde nunmehr klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde die Vorlage von Unterlagen nicht nur im Original, sondern auch in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium verlangen kann.

Einführung der Fahrlässigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Mit der Neufassung des GwG genügt für die Erfüllung einiger Bußgeldtatbestände bereits die fahrlässige Begehung. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.